

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „Flipper79“ vom 18. Mai 2011 19:17

@ Prinz: Bei uns in NRW steht auf dem Versetzungszertifikat auch "2. Schulhalbjahr" drauf. Als die 10er noch ihre Abschlussprüfung machen mussten, war vorgesehen, dass die SuS als Vornote in den Fächern, in denen die Abschlussklausur geschrieben wurde, eine **Jahresnote** bekommen. Ergo würde ich auch davon ausgehen, dass sich die Zeugnisnoten nur auf die Leistungen im 2. Halbjahr beziehen (freilich hat man, wenn ein Schüler zwischen 2 Noten steht, immer einen gewissen Spielraum). Ob man nun sagt: "Der Schüler hat sich auf den Leistungen des 1. Halbjahrs ausgeruht / ist im Laufe des Schuljahres abgesackt und bekommt deshalb die schlechtere Note" oder ob man sagt "Der Schüler hatte im 1. Halbjahr eine 2 im Fach xy, deshalb gebe ich ihm (trotz mangelhafter Arbeiten) eine 4- auf dem Zeugnis, bleibt nun jedem Lehrer selbst überlassen. Nur: Wie macht man einem Schüler folgende Situation klar:

Schüler 1: 1. Halbjahr 2. 2. Halbjahr zwischen 4 und 5

Schüler 2: 2. Halbjahr 4 (sagen wir mal 4+). 2. Halbjahr ebenfalls zwischen 4 und 5. Mündliche Beteiligung und Klausurdurchschnitt bei beiden Schülern gleich.

Schüler 1 gebe ich eine 4, Schüler 2 eine 5. Schüler 2 bleibt hocken ... Schüler 2 wird unter Garantie kommen⁴ und sagen: Schüler 1 war doch genauso gut / schlecht wie ich. Warum bekommt er eine 4 und ich eine 5?

Lg